

Nr.: BV-127/2015**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 20.10.2015
20.10.2015

Büro des
Oberbürgermeisters
Steiner, Silvia
Tel.: 421-604
Aktz.:
Bezug: BV-095/2014

Beschlussvorlage

Nummer BV-127/2015

Betreff:

Bestätigung des Arbeitnehmersvertreters als Mitglied des Aufsichtsrates der Senioren- und Pflegezentrum „Am Lerchenberg“ gemeinnützige GmbH

Beratungsfolge	Termin	Status
Haupt- und Wirtschaftsausschuss		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg bestätigt Frau Anna Hoth als Aufsichtsratsmitglied der Senioren- und Pflegezentrum „Am Lerchenberg“ gemeinnützige GmbH.

Pflichtaufgabe

Freiwillige Aufgabe

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Begründung:

I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Mit Ablauf der vergangenen Kommunalwahlperiode und Neuwahl des Stadtrates wurden die Aufsichtsratsmitglieder der Senioren- und Pflegezentrum „Am Lerchenberg“ gemeinnützige GmbH (SPZ) am 24.09.2014 durch Beschluss des Stadtrates neu benannt (Beschluss-Nr.: I/46-2-14).

Der Stadtrat bestätigte auf Vorschlag der Fraktionen die entsendeten und auf Vorschlag des Oberbürgermeisters die sachkundigen Aufsichtsratsmitglieder.

Ein Betriebsrat existierte zum damaligen Zeitpunkt nicht. Demzufolge blieb das Mandat des Arbeitnehmervertreters unbesetzt.

II. Beschlussgegenstand

Im § 8 des Gesellschaftsvertrages der SPZ sind Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates geregelt. Der Absatz 3 ermöglicht die Wahl eines Arbeitnehmervertreters in den Aufsichtsrat, soweit der Stadtrat nichts anderes beschließt.

Am 8. Juli 2015 fand im Senioren- und Pflegezentrum „Am Lerchenberg“ die Betriebsratswahl statt. In der konstituierenden Sitzung wurde Frau Anna Hoth, wohnhaft in der Lutherstadt Wittenberg, zur Vorsitzenden des Betriebsrates gewählt. Am 27.07.2015 wurde vom Betriebsrat beschlossen, dass Frau Hoth die Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat des SPZ übernimmt.

Die Bestätigung des Arbeitnehmervertreters durch den Stadtrat ist lt. aktuellem Gesellschaftsvertrag Voraussetzung für eine ordentliche Mitgliedschaft im Aufsichtsrat.

Rechtliche Grundlagen:

- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
- Hauptsatzung
- Gesellschaftsvertrag SPZ
- GmbHG